

Bekanntmachung der Stadt Freising

Die Stadt Freising erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 08.08.2020 geltenden Fassung i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der letztmalig am 24.07.2020 geänderten Fassung, folgende Satzung:

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 136 „Bereich ehem. Güterbahnhof / Münchner Straße“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 16.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 136 „Bereich ehem. Güterbahnhof/Münchner Straße“ in aktualisierter Fassung beschlossen.

Die Veränderungssperre umfasst innerhalb des Umgriffs des Bebauungsplans Nr. 136 „Bereich ehem. Güterbahnhof/Münchner Straße“ folgendes Grundstück der Gemarkung Freising: 1879/75.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre, Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt.

§ 2 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 132 „Bereich ehem. Güterbahnhof/Münchner Straße“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Ausgefertigt:

Freising, 29.12.2020

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Freising beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat die oben angeführte Satzung in der Sitzung am 16.12.2020 beschlossen.

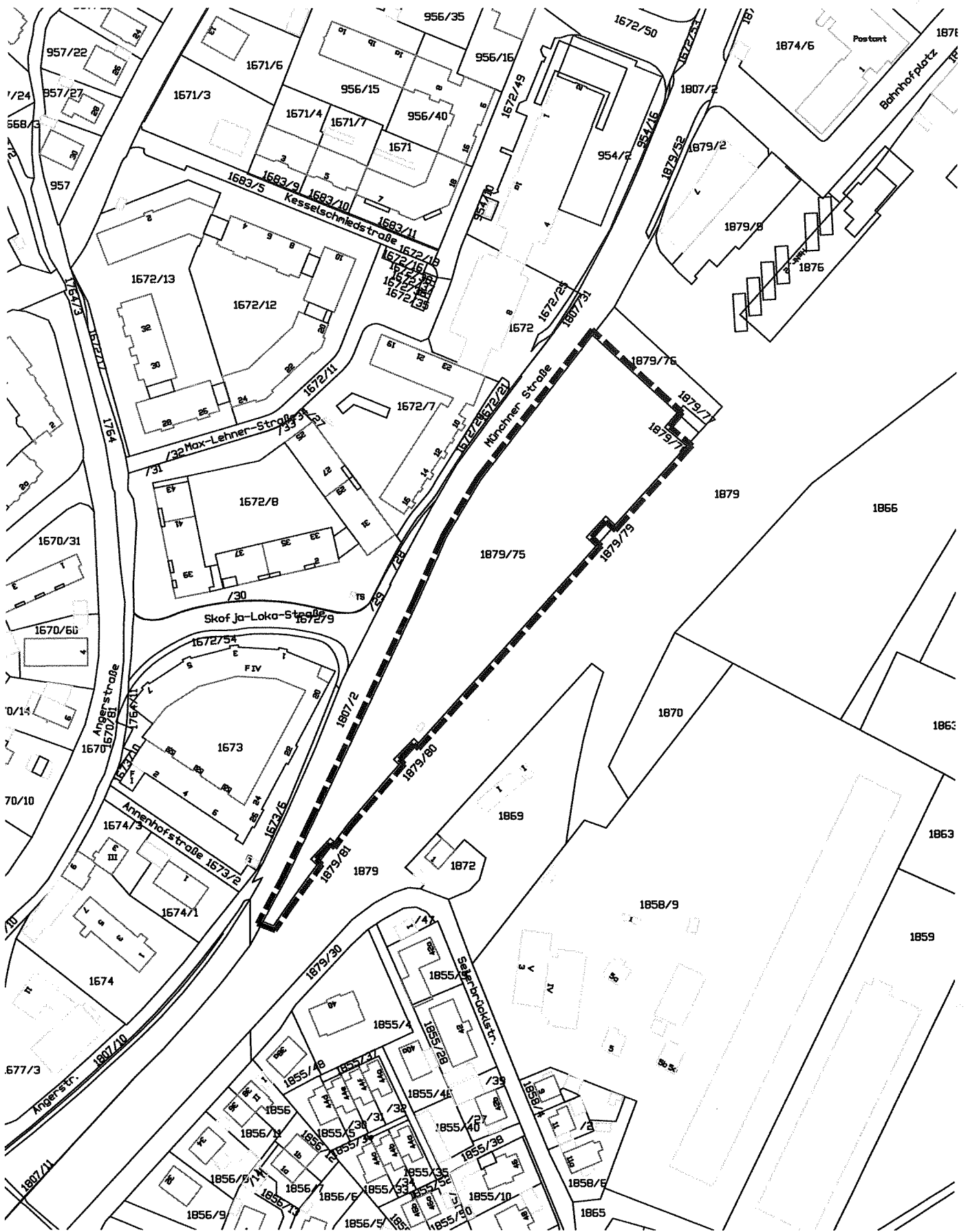
Die Bekanntmachung wird in der Zeit vom 12.01.2021 bis 12.02.2021 in den Schaukästen im Erdgeschoss des Rathauses (Eingang) und vor der Sperrer Bank am Marienplatz ausgehängt.

Zusätzlich ist diese Bekanntmachung im Internet zugänglich unter:

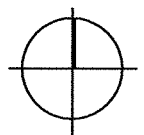
<https://www.freising.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>.

Freising, 05.01.2020

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister



Geltungsbereich



Planinhalt:
**Anlage/Bestandteil
 der Veränderungssperre
 Bebauungsplan Nr. 136
 Bereich ehem. Güterbahnhof/
 Münchner Straße**

Datum: 02.12.2020
 geändert:
 Maßstab: ohne
 gezeichnet: CP
 Datei:



Stadtplanungsamt
 Amtsgerichtsgasse 1
 85354 Freising